

## **Rechtsverordnung**

### **zur Bestellung**

### **von örtlich Beauftragten für den Datenschutz**

Vom 26. November 2024 (ABl. 2024 S. A 242)

Aufgrund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156) in Verbindung mit § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung erlässt das Landeskirchenamt Folgendes:

#### **§ 1**

(1) Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 36 DSG-EKD unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Unabhängig davon verbleibt die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes bei den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen.

(2) Für den Bereich der Landeskirche erfolgt die Bestellung der örtlichen Beauftragung für den Datenschutz bei den verantwortlichen Stellen der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Kirchenbezirke einschließlich deren jeweiligen unselbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen auf der Grundlage von § 36 Absatz 2 DSG-EKD einheitlich.

#### **§ 2**

(1) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wird eine Zentrale Fachstelle Datenschutz errichtet.

(2) Die Landeskirche bestellt den Leiter sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Fachstelle Datenschutz zu örtlich Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 36 DSG-EKD bei den verantwortlichen Stellen der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Kirchenbezirke einschließlich deren jeweiligen unselbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen.

## **5.2.4 RVO Bestellung Datenschutzbeauftragte**

---

(3) Die Zuständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre jeweilige Vertretung innerhalb der Zentralen Fachstelle Datenschutz wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben als örtlich Beauftragte für den Datenschutz haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Fachstelle Datenschutz ein direktes Vortragsrecht bei der Leitung der jeweiligen verantwortlichen Stelle. Die Leitung der jeweiligen verantwortlichen Stelle hat ihnen die im Rahmen ihrer Aufgaben angeforderten notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in Unterlagen sowie Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zu gewähren.

### **§ 3**

§ 1 Absatz 2 und § 2 finden für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks der Landeskirche nur Anwendung, wenn sie im Bereich der Landeskirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.

### **§ 4**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Bestellung von örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 4. Oktober 2023 (ABl. S. A 227) außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erlöschen die bisher bestehenden Bestellungen von örtlich Beauftragten bei den Kirchenbezirken und sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Kirchenbezirke.